

2. Grundsatz der ehelichen und nahehelichen Solidarität (§ 1353 BGB)

II. Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) versus Gebot des vertraglichen „Fair Play“

1. Bisherige Entwicklung der Rechtsprechung des BGH
2. Rechtsprechung des BVerfG
 - a) zur gestörten Vertragsparität bei allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Verträgen
 - b) zum Maßstab bei Eheverträgen (Art. 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 4 GG)

III. Die neuen Maßstäbe des BGH

1. Ausrichtung am Kernbereich der Scheidungsfolgen
2. Rangfolge der Scheidungsfolgen
3. Globalverzicht
4. Ausgleich ehebedingter Bedürftigkeit?
5. Abhängigkeit von individueller Lebensplanung und tatsächlichem Eheverlauf

IV. Voraussetzungen, Wirkungsgrade und Reichweite vertraglicher Inhaltskontrolle

1. Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs in die Dispositionsfreiheit der Ehegatten
2. Wirksamkeitskontrolle gemäß § 138 BGB
3. Ausübungskontrolle nach § 242 BGB
 - a) Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)
 - b) allgemeiner Missbrauchsgedanke
 - c) bewusste Risikozuweisungen

Aus der Arbeit des Geschäftsführenden Ausschusses



Der Geschäftsführende Ausschuss tagte vom 1. bis 3.4.2004 in Augsburg.

Es entspricht guter Tradition, dass die Frühjahrssitzung des Geschäftsführenden Ausschusses am Ort der Herbsttagung stattfindet. So besteht die Möglichkeit, die Tagungsräumlichkeiten zu besichtigen und auf ihre Geeignetheit hin zu überprüfen. Denn es reicht ja nicht alleine aus, einen Plenarsaal für alle Teilnehmer zu finden; bei den Workshops und Einzelveranstaltungen, die wir durchführen werden, sind auch „kleinere“ Räumlichkeiten notwendig. Nicht jedes Hotel bzw. nicht jede Stadt bietet solche Möglichkeiten, weshalb das Angebot an Tagungsorten sehr begrenzt ist. Das frisch renovierte Dorint-Hotel, von den Augsburgern liebevoll „Maiskolben“ genannt, ließ hinsichtlich der Unterbringung keine Wünsche offen. Die Veranstaltungsräume, die dann eingehend in Augenschein genommen wurden, wiesen zwar den Charme der 70er-Jahre aus, zeigten sich jedoch für unsere Zwecke als brauchbar. Auch für den Gesellschaftsabend am Freitag ist der Ort gefunden. Dies alles mit Unterstützung von Rechtsanwältin *Dr. Groß*, die dem Ausschuss für alle damit zusammenhängenden Fragen als

beste Kennerin der Örtlichkeiten zur Verfügung stand. Die weitere Planung der Herbsttagung war dann auch Schwerpunkt der Sitzung. Es wurde – da jetzt zum ersten Mal auch alle neu gewählten Mitglieder anwesend waren – die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Geschäftsführenden Ausschusses neu festgelegt, wie auch die Zuständigkeit der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses für die Regionalbeauftragten neu geregelt wurde. Weiterer Diskussionspunkt war neben den Fortbildungsveranstaltungen noch die Schriftenreihe. Hier hat sich der Geschäftsführende Ausschuss entschlossen, zu der diesjährigen Herbstversammlung ein Buch über die Schnittstelle Familienrecht/Sozialrecht herauszugeben. In diesem Zusammenhang wurde auch die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsgemeinschaften erörtert, die wegen der zu erwartenden Synergie-Effekte gefördert werden soll.

Die nächste Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses wird vom 15. bis 17.6.2004 in Ettlingen stattfinden. Bei dieser Gelegenheit wird sich der GA zu einem Gedankenaustausch mit den Richtern des 12. Zivilsenates des BGH treffen.

Jörg Kleinwegener, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Detmold

Aufsätze

Lebenslange Unterhaltslast?

Zur Anwendung der §§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 S. 2 BGB

Dr. Gerd Brudermüller, Richter am OLG Karlsruhe

1. Konzeption des Gesetzes

Der naheheliche Unterhaltsanspruch besteht trotz Scheidung bei entsprechender Bedürftigkeit des Berechtigten grundsätzlich lebenslang.¹ Eine zeitliche Begrenzung der Unterhaltungspflicht in Anlehnung an die Dauer der Ehe sieht das Gesetz nicht vor.² Die Unterhaltslast kann nur nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 S. 2 und § 1579 BGB begrenzt werden.

a) Intention des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber des 1. EheRG³ ist Mitte der 70er-Jahre davon ausgegangen, ein geschiedener Ehegatte müsse grundsätzlich in absehbarer Zeit in der Lage sein, einen Arbeitsplatz zu finden. Die der damaligen gesetzgeberischen Vorstellung zu Grunde liegende Erwartung eines bis zur Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit *begrenzten* Anspruchs hat sich in der Folgezeit allerdings nicht bestätigt.⁴ Der ursprünglichen gesetzgeberischen Konzeption wurde angesichts der tatsächlichen Verhältnisse die Grundlage entzogen. Das änderte gleichwohl nichts daran, dass

1 BGH FamRZ 1999, 710, 711 = NJW 1999, 1630 (zu § 1579 Nr. 1) unter Hinweis auf BT-Drucks 10/2888, S. 18 (dort zu § 1573 Abs. 5).

2 BGH FamRZ 1996, 1272 = NJW 1996, 2793: Nacheheliche Solidarität wird nicht grundsätzlich nur für eine der Ehedauer entsprechende Zeit geschuldet.

3 Ziel des 1. EheRG war es, mit der Übernahme des Zerrüttungsprinzips in das Scheidungsrecht den Unterhaltsanspruch nicht nur seinem Grunde nach, sondern auch hinsichtlich der Höhe von der Schuldfrage zu trennen (BT-Drucks 7/650, S. 76). Indem die ehelichen Lebensverhältnisse zum zentralen Kriterium erklärt wurden, sollte vermieden werden, dass die Ehescheidung für den wirtschaftlich schwächeren Ehegatten zu einem sozialen Abstieg führt (vgl. BGH FamRZ 1983, 678 = NJW 1983, 1733).

4 Vgl. BT-Drucks 10/2888, S. 18.